

1. Das **Sorgerecht** für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter zunächst gemäß § 1626 a BGB alleine zu. Wenn Sie jedoch wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können Sie und der Vater des Kindes erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Für diesen Fall legen wir Ihnen nahe, sich vorab über die Rechtsfolgen der Sorgeerklärung von den zuständigen Sachbearbeitern des Kreisjugendamtes Regen (09921/601-146) beraten zu lassen. Die Abgabe einer Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos im Jugendamt erfolgen.

2. **Vaterschaftsfeststellung:**

Die Vaterschaft zu Ihrem Kind kann nur durch ein freiwilliges Vaterschaftsanerkennnis oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung werden weder verwandtschaftliche Beziehungen, noch Unterhalts- oder Erbansprüche des Kindes gegenüber dem Vater begründet. Dies bedeutet, dass ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung keine Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend gemacht werden können und im Falle seines Todes auch keine Erbansprüche Ihrem Kind zustehen. Es ist daher äußerst wichtig, dass die Vaterschaft zu Ihrem Kind festgestellt wird.

2.1. **Freiwillige Vaterschaftsanerkennung:**

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater Ihres Kindes erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde, die bei folgenden Stellen aufgenommen werden kann:

- beim Standesamt
- bei jedem Jugendamt
- bei jedem Amtsgericht
- bei jedem Notar
- und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen.

Die Beurkundung beim Notar ist im Gegensatz zu allen anderen Stellen gebührenpflichtig.

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor dem jeweiligen Urkundsbeamten erforderlich. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass ist vorzulegen.

Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich. Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben und kann auch gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Sie kann von den gleichen Urkundspersonen aufgenommen werden.

2.2. **Gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren:**

Ist der Vater Ihres Kindes nicht bereit, ein freiwilliges Vaterschaftsanerkennnis beurkunden zu lassen, so ist zur Feststellung der Vaterschaft Klage gegen ihn beim zuständigen Familiengericht zu erheben. Falls Sie in einem solchen Falle die Klage nicht selbst oder mit Hilfe eines Anwalts führen wollen, so können Sie bei dem für Sie örtlich zuständigen Jugendamt eine Beistandschaft beantragen (s. Ziffer 4).

3. **Unterhalt des Kindes:**

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Vater gem. § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 1612 a BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters. Das Jugendamt kann Sie darüber beraten. Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung des Vaters ist in urkundlicher Form vom Vater anzuerkennen. Eine derartige Urkunde (Unterhaltsverpflichtung) kann bei folgenden Stellen errichtet werden:

- bei jedem Jugendamt
- bei jedem Amtsgericht
- bei jedem Notar
- und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen

Die Beurkundung beim Notar ist im Gegensatz zu allen anderen Stellen gebührenpflichtig.

4. **Beistandschaft des Jugendamtes:**

Sollten Sie die Feststellung der Vaterschaft oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht selbst durchführen wollen, so können Sie beim Jugendamt eine Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Jugendamt zu stellen. Dieser kann vom alleinsorgeberechtigten Elternteil gestellt werden. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Die möglichen Wirkungskreise der Beistandschaft sind:

➔ **Die Feststellung der Vaterschaft.**

➔ **Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.**

Die Beistandschaft kann sich sowohl auf **alle** vorgenannten Angelegenheiten als auch auf **einzelne** beschränken. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nur für die Zukunft.

Durch eine Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht für Ihr Kind in keinsten Weise eingeschränkt.



Bei Fragen können
Sie sich jederzeit
an uns wenden.



Ihr Kreisjugendamt
Regen

**Landratsamt Regen
-Kreisjugendamt-**
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen
Tel.: 09921/601-146
FAX: 09921/97002-146

**Landratsamt Regen
-Allgemeiner Sozialdienst-**
Guntherstraße 12
94209 Regen
Tel.: 09921/601-437
FAX: 09921/601-450

Information
für Mütter, die bei
der Geburt des Kindes
nicht verheiratet sind.

